

nicht verloren hat. Ist er wegen eines, den Verlust der Letzteren nach sich ziehenden Verbrechens in Untersuchung, so kann seine Ausnahme in den Militärdienst erst nach erfolgter Freisprechung geschehen.

Der freiwillige Eintritt befreit von der Konstription.

§. 30.

Jedem diensttauglichen männlichen Unterthan, welcher entweder das Zeugniß der Reife für die Prima des Gymnasiums beibringt oder welcher eine landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche oder Berg-Academie oder eine Handelsschule sowie sonstige höhere technische Bildungsanstalt bezogen hat, steht es zu, ehe er zur Konstription kommt, sich zur freiwilligen Ableistung seiner Militärpflicht zu melden und es soll einem solchen nachgelassen sein, entweder schon mit vollendetem 18. oder erst nach vollendetem 23. Jahre in den Militärdienst einzutreten.

Ein solcher Freiwilliger hat dieselbe Dienstzeit wie jeder andere Militairpflichtige. Nach abgeleiteter einjähriger aktiver Dienstzeit tritt er aber sofort in die Reserve und wird außer in Kriegszeiten, wo er wie jeder andere Reservepflichtige zu dienen hat, nur bei Bundesinspektionen zu Uebungen herangezogen.

Derselbe hat sich selbst zu bekleiden und zu beschäftigen und es ist ihm gestattet, außerhalb der Kaserne zu wohnen.

§. 31.

Alle den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufenden früheren gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und beigefügtem Fürstlichen Inseigel.

Gegeben Schloß Schleich, den 12. Dezember 1857.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.